



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

2021

Freitag, 08. Januar 2021

Nr. 2

## Inhalt

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

- M 05 – Lager- und Verteilzentrum

(026) Erhöhung Lagermenge „Akut Toxisch“ aufgrund Stoffumstufung; LP720/720a

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Wesentliche Änderung der Anlage E07-Oxalkylate- der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH,  
Chemiepark Gendorf, durch Errichtung eines neuen Doppelstocktanks

Nr. 31 – Az. 1403/3.1

### **Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021**

#### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern hat am 19. November 2020 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2021 beschlossen.

Diese Satzung wird gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG in Verbindung mit § 34 Satz 1 der Verbandssatzung nachstehend amtlich bekannt gemacht:

#### II.

#### Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern  
(Landkreis Altötting)

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung i. V. mit Art. 40 bis 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG - und des § 30 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab.

1	im Ergebnishaushalt mit	
	·	
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	6.660.705 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	6.644.670 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	16.035 €
2	im Finanzhaushalt	
	·	
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	6.623.405 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	6.157.870 €
	und einem Saldo von	465.535 €
	b) aus Investitionstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	6.300 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	403.900 €
	und einem Saldo von	- 397.600 €
	c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
	und einem Saldo von	0 €
	d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	67.935 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

### § 4

Weitere Umlagen werden nicht erhoben

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

### § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Töging am Inn, den 19.11.2020

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern

(Siegel)

Verbandsvorsitzender  
Dr. Tobias Windhorst

### III.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Altötting, 05. Januar 2021  
Landratsamt Altötting

-----  
Az. 22-15-M05-G1/20

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

- M 05 – Lager- und Verteilzentrum  
(026) Erhöhung Lagermenge „Akut Toxisch“ aufgrund Stoffumstufung; LP720/720a

### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Produkten im LP720/720a (Anlage M 05 – Lager- und Verteilzentrum) durch das Vorhaben (026) – Erhöhung Lagermenge „Akut Toxisch“ aufgrund Stoffumstufung - wesentlich zu ändern.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 9.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den erweiterten Betrieb der Anlage M 05 der Firma Wacker Chemie AG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft und Gewässerschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.  
Hinweis: Trotz des derzeit eingeschränkten Besucherverkehrs im Landratsamt ist eine Einsichtnahme möglich. Es wird jedoch um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) gebeten.

Altötting, 05.01.2021  
Landratsamt Altötting

---

Az. 22-24-E07-G1/20

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Wesentliche Änderung der Anlage E07-Oxalkylate- der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Chemiepark Gendorf, durch Errichtung eines neuen Doppelstocktanks

### **Bekanntmachung**

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.11 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid vom 03.12.2020, Az: 22-24-E07-G1/20 (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung), erlassen:

#### **1. Genehmigung:**

Der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Chemiepark Gendorf, wird antragsgemäß unter Festsetzung von Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) die Genehmigung erteilt, die Anlage E07- Oxalkylate - im Chemiepark Gendorf, durch Errichtung eines neuen Doppelstocktanks, wesentlich zu ändern und entsprechend zu betreiben.

**2. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegt in der Zeit vom 11.01.2021 bis einschließlich 22.01.2021 im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 13, (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S109 (1.Stock), während der Dienststunden zur Einsichtnahme – nach vorheriger Terminvereinbarung - auf.

Altötting, 05.01.2021  
Landratsamt Altötting

---

**L a n d r a t s a m t   A l t ö t t i n g**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.